

VERORDNUNG

Gemäß § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. 60/1976 i.d.F. LGBl. 82/2003 erlässt die Gemeinde Fügen laut Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2004 folgende Verordnung:

I

Zur Vermeidung von Gefahren für Menschen oder Sachen sind Hunde im Gemeindegebiet von Fügen, das sind alle Bereiche außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundstücken, gemäß § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. 60/1976 i.d.F. LGBl. 82/2003, an der Leine zu führen.

II

Der in Artikel I verordnete Leinenzwang für Hunde gilt für die Zeit vom 1.4. bis zum 1.11. eines jeden Jahres.

III

Wer gegen diese behördliche Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 8 Abs. 1, lit. d) des Landes-Polizeigesetzes eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- zu bestrafen.

IV

Es werden diesbezüglich Hinweistafeln im Gemeindegebiet von Fügen aufgestellt.

Alle Hundebesitzer werden um Verständnis für diese Maßnahmen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister



Walter A. Kuster

Die Verordnung betreffend Leinenpflicht für Hunde - Verordnungsprüfung gem. § 122 TGO 2001 wurde von seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten mit Schreiben vom 28.9.2004 zur Kenntnis genommen!

Kundgemacht von 7.9.2004 bis 23.9.2004!

Während der ordnungsgemäßen Kundmachungsfrist sind keine Stellungnahmen von Gemeindebürgern eingelangt!